

Weiden am See, 22. Oktober 2020

Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Stabsabteilung Recht - Hauptreferat Verfassungsdienst  
7000 Eisenstadt, Europaplatz 1

**Betrifft:**

**Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische Raumplanungsgesetz 2019 geändert wird – Stellungnahme**

Zum derzeit aufliegenden Entwurf des Gesetzes, mit dem das Burgenländische Raumplanungsgesetz 2019 geändert wird, geben wir innerhalb der Auflagefrist folgende Stellungnahme ab:

**ad 3. § 24a:**

Der Entwurf dieses Gesetz stellt einen massiven Eingriff in das verfassungsmäßig gewährleistete Recht auf Eigentum dar und steht in klarem Widerspruch zu Art. 5 und Art. 6 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (StGG 1867), worin klar definiert ist, dass das Eigentum unverletzlich ist und jeder Staatsbürger Liegenschaften jeder Art erwerben und über dieselben jederzeit frei verfügen kann.

**ad 3. § 24a (2) 9.:**

Die Altersgrenze für Kinder, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erscheint willkürlich gewählt, zumal eine ausreichende Begründung für diese Altersgrenze fehlt.

Die Lebensplanung der heutigen Jugend hat sich derart geändert, dass aufgrund längerer Ausbildungszeiten, sei es in schulischer, beruflicher oder familiärer Hinsicht, eine Bebauung der für diese Personengruppe reservierten Baugrundstücke bis zum 30. Lebensjahr oftmals nicht möglich ist.

Desweiteren bleiben Kinder und Enkelkinder ab dem Zeitpunkt der Geburt bis zum Tod Kinder und Enkelkinder.

Im Hinblick auf die oben genannten Tatsachen, ist eine Befreiung von der Baulandmobilisierungsabgabe über das 30. Lebensjahr hinaus vorzunehmen bzw. diese Altersgrenze zu streichen.

**ad 3. § 24a (4):**

Die Befreiung von Gemeinden und dem Land sowie Unternehmen mit einer direkten oder indirekten Beteiligung des Landes von der Abgabe stellt eine Diskriminierung im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes dar.

Das Vertrauen der derzeitigen Grundeigentümer von Bauland, welches bereits jahrzehntlang eine entsprechende Widmung aufweist, stellt ein erworbenes Recht dar und ist in vielen Jahren gewachsen. Diese Grundeigentümer sind jedenfalls in den seltensten Fällen „findige Anleger bzw. Grundstücksspekulanten“, sondern bewahren ihren Grund und Boden für die nächste Generation.

Der nunmehrige gesetzliche Eingriff in dieses Recht ist von rigorosem Ausmaß, in höchstem Maß unverhältnismäßig und widerspricht dem fundamentalen Wert der Rechtssicherheit, dem der VfGH mit seiner Judikatur vielmals Rechnung trägt.

Allen Mandataren des burgenländischen Landtages, die diesem Gesetzesentwurf ihre Zustimmung geben möchten, sei bewusst, dass ein Großteil der Baugebiete in burgenländischen Gemeinden bis heute nicht realisiert worden wäre, wenn die Grundeigentümer, die jetzt zu dieser Abgabe verpflichtet werden, zur damaligen Zeit nicht ihre Zustimmung zu einer Grundstückszusammenlegung und zur Schaffung von Bauplätzen gegeben hätten.


Die eigentlichen Ziele dieses Gesetzesentwurfes, wie die Gewährleistung eines leistbaren Preisniveaus für Baulandgrundstücke im Burgenland, die Unterbindung des spekulativen Hortens von Bauland, werden weit verfehlt werden, da kein Grundeigentümer unter diesen rigorosen Bedingungen zukünftig mehr an Baulandmobilisierungen teilnehmen wird.

Das bedeutet im Umkehrschluss, dass die derzeit vorhandenen Baulandreserven trotz allen gesetzlichen Regulativen der Grundstücksspekulation noch mehr ausgesetzt sein werden.

Wir ersuchen abschließend, um Berücksichtigung unserer vorgebrachten Einwendungen zu diesem Gesetzesentwurf.

Bettina Fiedl

Edith Huber  
Margarete Fridrich

  
Helene Habersack

Bettina Fridrich

Edith Huber

Margarete Fridrich

Mag. Johann Habersack

Helene Habersack